

Allgemeine Einkaufsbedingungen der genua GmbH

für Lieferungen und Leistungen genua GmbH
- Kirchheim

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehung der genua GmbH (nachfolgend „genua“) für Verträge über Lieferung von Waren und Erbringung von Leistungen ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“) die Ware selbst herstellt, sie bei Zulieferern einkauft oder die Leistung von Dritten bezieht.

1.2 Entgegenstehende Geschäftsbeziehungen

Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn genua entgegenstehenden Bedingungen im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder wenn auf Korrespondenz Bezug genommen wird, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist.

1.3 Übertragung von Rechten aus dem Vertrag

Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte übertragen.

2 Bestellung und Bezahlung

2.1 Angebote

Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an die Anfrage von genua halten; bei Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

2.2 Formerfordernis

Nur schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilte Bestellungen oder Auftragsbestätigungen haben Gültigkeit. Ergänzungen, Erweiterungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Stillschweigen auf Angebote und Auftragsbestätigungen gilt nicht als deren Anerkennung.

2.3 Auftragsbestätigung durch Lieferant

Der Auftragnehmer hat die Bestellung sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, der genua- Bestellnummer und des Bestelldatums zu bestätigen. Bei Bedenken des Auftragnehmers gegen die von genua

gewünschte Art der Ausführung, wird er genua dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Wird die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen ab Datum des Bestellschreibens schriftlich bestätigt kann genua diese Bestellung zurückziehen.

2.4 Rechnungen

Etwaige vereinbarte Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert an genua zu übersenden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als bei genua eingegangen. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Rechnungseingang ein. genua ist berechtigt, bei Beanstandung der Leistung, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen begründeter Gegenansprüche aus derselben Bestellung geltend machen. Bei Rechnungen in Fremdwährung gilt der jeweilige Wechselkurs zum angegebenen Rechnungsdatum. Anfallende Bankgebühren auf Empfängerseite sind vom Auftragnehmer zu tragen.

3 Lieferung und Übergang

3.1 Gefahrtragung

Bis zur vollständigen Übergabe an genua, bzw. Abnahme der Lieferungen oder Leistungen durch genua, trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.

3.2 Annahme/Abnahme

Für die Annahme/Abnahme ist der Zustand des Liefer- oder Leistungsgegenstandes bei Annahme/Abnahme durch genua am Bestimmungsort maßgebend. Bei mangelhaft oder sonst nicht ordnungsgemäß gelieferten Liefergegenständen oder Leistungen steht genua die Annahme/Abnahme frei, ggf. Mit Vorbehalten. Bei Ware, die offensichtlich beim Transport beschädigt wurde, kann genua die Annahme ohne Anspruch des Lieferanten auf Kostenerstattung verweigern. Durch Annahme/Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet genua nicht auf Gewährleistungsansprüche. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten und auf das Rückrecht keinen Einfluss.

3.3 Mängelrüge

Offensichtliche Mängel einschließlich Qualitäts- und Quantitätsabweichungen können innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung gerügt werden. Fristwährend ist die rechtzeitige Absendung der Rüge. Die Untersuchungsfrist gemäß § 377 Abs. 1 HGB beginnt erst nach erfolgter

Installation und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.

4 Gleichbehandlung und Schutzrechte

4.1 Gleichbehandlung

Sollten Arbeitnehmer von genua durch den Lieferanten oder seine Arbeitnehmer im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes benachteiligt oder belästigt werden, stellt der Lieferant genua von sämtlichen Ersatzansprüchen frei, die Arbeitnehmer von genua gegen genua geltend machen.

4.2 Schutzrechte

Der Lieferant haftet genua gegenüber dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände bzw. durch die Leistung keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.

4.3 Werbung

Es ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von genua gestattet, ihr bestehende auf die mit Geschäftsverbindung in Informations- und Werbematerial Bezug zu nehmen. Im Falle eines Widerrufs dieser Genehmigung, ist der Hinweis unverzüglich aus elektronisch verbreitetem Material zu entfernen.

5 Exportkontrolle und Zoll

5.1 Angaben in den Lieferpapieren

Nachfolgende Informationen hat der Lieferant unaufgefordert in den Lieferpapieren bereit zu stellen.

- Statistische Warennummern
- Ursprungsland (2-stelliger ISO-Code)
- Für gelistete Güter ist die aktuelle Listenposition nach den deutschen und europäischen Exportkontrollvorschriften sowie, wenn das Gut den US-Wiederausfuhrbestimmungen unterliegt, die Export Control Classification Number (ECCN) der US Commerce Control List (CCL) anzugeben.
- Kennzeichnung, der für militärische Zwecke besonders konstruierten Güter

Für gelistete Güter ist die aktuelle Listenposition nach den deutschen und europäischen Exportkontrollvorschriften sowie, wenn das Gut den US-Wiederausfuhrbestimmungen unterliegt, die Export Control Classification Number (ECCN) der US Commerce Control List (CCL) anzugeben.

5.2 Unionswaren

Unionsansässige Lieferanten haben ausschließlich Unionsware im Sinne von Art. 5 Nr. 23 Unionszollkodex (UZK) zu liefern.

5.3 Ursprungserzeugnisse

Präferenzielle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes hat der Lieferant auf jederzeitige Anforderung unverzüglich vorzulegen. Dies gilt auch für autonome Ursprungszeugnisse (IHK-Zeugnisse).

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

6.1 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei für die Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, zugänglich zu machen oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Die vertraulichen Informationen, die der andere Vertragspartner aufgrund der Geschäftsbeziehung erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes nutzen.

6.2 Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, die vorstehenden Verpflichtungen im gleichen Rahmen auch ihren Mitarbeitenden aufzuerlegen. Darüber hinaus dürfen vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden offengelegt werden, die diese für die Durchführung der Verpflichtungen zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zwingend benötigen. Externen Beratern und Subunternehmern dürfen vertrauliche Informationen nur zugänglich gemacht werden, wenn dies für die geschäftliche Tätigkeit notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist und den betreffenden Personen dieselben Verpflichtungen auferlegt werden, die dieser Ziff. 6 entsprechen.

6.3 Von den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen ausgenommen sind Informationen, die

- a. dem Informationsempfänger bereits vor Vertragsbeginn ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- b. allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Informationsempfänger zu vertreten hat oder
- c. dem Informationsempfänger von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt oder überlassen werden oder
- d. vom Informationsempfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder
- e. von dem Informationsgeber zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind oder
- f. der Informationsempfänger aufgrund von zwingenden gesetzlichen Vorschriften gegenüber Behörden, Gerichten oder Dritten mitzuteilen verpflichtet ist. In

diesem Fall informiert der Informationsempfänger den Informationsgeber, soweit gesetzlich zulässig, unverzüglich. Der Umfang der Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Informationsempfänger darf nicht weitergehen als zur Erfüllung der Pflicht unbedingt notwendig.

6.4 Die Parteien werden die vertraulichen Informationen, die sie von einer anderen Partei in verkörperter Form erhalten haben, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf deren Verlangen unverzüglich und ohne Zurückhaltung von Kopien oder Abschriften jeglicher Art an den Informationsgeber herausgeben, sofern sie nicht gesetzlich zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet sind; in diesem Fall ist die Herausgabepflicht mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht zu erfüllen.

6.5 Jede der Parteien verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

6.6 Soweit der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag von genua erhebt, verarbeitet oder nutzt, erfolgt dies entsprechend den Weisungen von genua. genua bleibt hierbei Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und ist insoweit für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich. Der Lieferant wird demnach nach Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter tätig. Die Parteien schließen hierfür einen entsprechenden Auftragsverarbeitungsvertrag ab, den genua auf Anfrage zur Verfügung stellt.

Sonstiges

7.1 Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus und in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller materiell-rechtlichen oder prozessualen Rechtsnormen, die in die Rechtsordnung anderer Staaten verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von genua vorgesehene Empfangsstelle, soweit nichts anderes in der Bestellung angegeben ist. Sofern der Lieferant Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für

sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Durchführung oder Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses und/oder im Zusammenhang hiermit stehen, München (Landgericht München I) als Gerichtsstand vereinbart.

7.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine andere, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die vernünftigerweise den Interessen der Parteien am nächsten kommt.